

Fördern im SGB II

Ein Überblick



Inhalt

GRUNDLAGEN DES FÖRDERNS UND ERMESSEN	3
• Fördern & Fordern im SGB II.....	4
• Die Ermessensentscheidung.....	6
ALLE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK	10
• Kommunale Leistungen.....	12
• Einstiegsgeld.....	13
• Leistungen für Selbständige.....	15
• Arbeitsgelegenheiten.....	16
• Eingliederung von Langzeitarbeitslosen.....	17
• Freie Förderung.....	18
• Nachgehende Förderung.....	19
• Schwer zu erreichende Jugendliche.....	20
• Teilhabe am Arbeitsleben.....	21
• Ganzheitliche Betreuung.....	22
• Vermittlungsbudget.....	23
• Maßnahme beim Träger.....	24

Inhalt

- Maßnahme beim Arbeitgeber.....25
- Private Arbeitsvermittlung.....26
- Förderung beruflicher Weiterbildung.....27

EGL- KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL **29**

- Potentialanalyse.....30
- Hürden in der Praxis.....31
- Gesetzliche Voraussetzungen.....33





Grundlagen des Förderns & Ermessen

- Entscheidungen in der AV

Das Leitprinzip im SGB II

- Warum fördern wir?

Das Leitprinzip des SGB II ist die Balance von Fördern und Fordern. Jobcenter sichern ein menschenwürdiges Existenzminimum, stärken Eigenverantwortung und richten ihr Handeln konsequent auf eine nachhaltige Integration in Arbeit aus. Dazu werden individuell passende **Eingliederungsleistungen** bereitgestellt – von Beratung über Qualifizierung bis zu Zuschüssen. Gleichzeitig werden Mitwirkung und Eigenbemühungen eingefordert: Leistungsberechtigte sollen alles Zumutbare unternehmen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden.

Ziel ist Hilfe zur Selbsthilfe, nicht eine dauerhafte Abhängigkeit vom Leistungssystem.



Das Prinzip des Förderns

§ 3 Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. (...)

(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden.

Integration first...

Wer ins SGB II schaut, merkt schnell: Der Gesetzgeber nennt **zuerst die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** und danach die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld).

Das ist kein Zufall. Die Reihenfolge verdeutlicht die Priorität: Im Vordergrund stehen Eigenverantwortung, Förderung und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Die monetäre Unterstützung durch Bürgergeld ist wichtig – sie tritt aber nachrangig hinter das Ziel, Menschen nachhaltig in Arbeit zu integrieren.

Leitidee: Integration vor Transferleistungen – Förderung vor Alimentierung.

Rechtlicher Rahmen der Eingliederung



§ 1 SGB II – Auftrag

- Sicherung eines menschenwürdigen Lebens
- Stärkung der Eigenverantwortung
- Nachhaltige Eingliederung in Arbeit

§ 2 SGB II – Fordern

- Pflicht zur Mitwirkung und Nutzung aller Möglichkeiten zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Teilnahme an zumutbaren Eingliederungsleistungen

§ 16 SGB II – Eingliederungsleistungen

- Rechtsgrundlage für Leistungen zur Integration, inkl. Zugriff auf SGB III-Instrumente

Die Ermessensentscheidung

- Eingliederungsleistungen als "Kann"-Leistung

Die meisten Eingliederungsleistungen im SGB II sind „**Kann**“-Leistungen. Das bedeutet: Das Jobcenter hat einen **Entscheidungsspielraum** (Ermessen) bei der Frage, ob und in welchem Umfang gefördert wird.

Dieser Spielraum ist kein "Freifahrtschein" – er muss pflichtgemäß ausgeübt werden. Das heißt: Die Entscheidung muss zweckorientiert, sachgerecht und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.

Ermessensentscheidungen müssen begründet werden: Warum wird gefördert oder nicht? Welche Alternativen wurden geprüft? Wie ist der Bezug zum Integrationsziel?



§ 39 SGB II Ermessensleistungen

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

Praxis-Impuls

Reflexionsfrage: Wie dokumentieren Sie aktuell Ihre Ermessensentscheidung? Prüfen Sie: Ist der Zweck klar benannt, sind Alternativen vermerkt und ist die Entscheidung transparent?

Ziel des Ermessens

Flexibilität sicherstellen

Gesetze können nicht alle denkbaren Einzelfälle regeln.
Ermessen erlaubt, auf die **Vielfalt der Lebenssituationen** angemessen zu reagieren.

Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen

Vermeidung starrer Automatismen („Gießkannenprinzip“).
Ziel: **gerechte Lösung** für den konkreten Menschen im konkreten Fall.

Verhältnismäßigkeit wahren

Ermessensentscheidungen sollen verhindern, dass Maßnahmen überzogen wirken.
Schutz vor Eingriffen, die im Einzelfall unverhältnismäßig wären.

Steuerungsinstrument der Verwaltung

Jobcenter können durch Ermessensentscheidungen **zielgerichtet fördern** (z. B. Bewerbungskosten oder Weiterbildungsmaßnahmen nur dort, wo sie wirklich helfen).

Grundrechtsbezug

Durch Ermessensausübung wird die **Menschenwürde** (Art. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) im Alltag konkretisiert.
Verhindert, dass starre Normen Grundrechte verletzen.

Kontrolle und Transparenz

„Pflichtgemäßes Ermessen“ (§ 39 SGB I) bedeutet: Entscheidungen müssen **begründet** werden.
Ziel: Nachvollziehbarkeit für Betroffene + gerichtliche Kontrolle.

Aber Vorsicht!

“Kann“ bedeutet nicht, dass wir uns aussuchen können, ob wir darüber entscheiden oder nicht!

Nach §39 Abs. 1 SGB I...

ist das Ermessen der Leistungsträger zweckgebunden und innerhalb gesetzlicher Grenzen auszuüben.

muss sich am Ziel der jeweiligen Norm orientieren (z. B. Eingliederung in Arbeit)

Bei jeder Ermessensausübung müssen wir berücksichtigen:

- die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen (§ 33 SGB I)
- Verfassungsgrundsätze (insb. Art 3 GG)
 - Verhältnismäßigkeit
 - Gleichheitsgrundsatz

Wird Ermessen eingeräumt, muss die Behörde dieses „pflichtgemäß“ anwenden und begründen.

Rechtfertigungspflicht nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X

Später mehr

Ermessensfehler

- Die Pflicht zur Begründung

Rechtfertigungspflicht nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X

Jede Entscheidung muss im **Fachverfahren und Bescheid** dokumentiert werden:

- Welche gesetzlichen Grundlagen angewandt wurden
- Welche Umstände geprüft wurden
- Warum diese Abwägung getroffen wurde
- Warum Alternativen ausgeschlossen wurden

👉 Dokumentation heißt: **zeigen, dass man abgewogen hat.**

👉 Faustregel: „Wenn ein Gericht die Abwägung nicht erkennen kann, gilt das Ermessen als nicht ausgeübt.“

§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X:
„Die Begründung von Verwaltungsakten, die auf Ermessen beruhen, muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist.“

§ 33 SGB X (Begründungspflicht):
Betroffene müssen die Entscheidung nachvollziehen können.



Dokumentation

Ermessen dokumentieren in 5 Sätzen

Jede Ermessensentscheidung sollte mindestens diese 5 Bausteine enthalten:

- **Was liegt vor? (Anlass)**
„Sie haben am [Datum] die Übernahme der Kosten für [Leistung] beantragt.“
- **Was ist das Ziel? (Integrationsziel)**
„Ziel dieser Leistung ist es, Ihre Chancen auf eine Integration in Arbeit zu verbessern / die Ausbildungsaufnahme zu sichern.“
- **Welche Optionen gibt es? (Abwägung)**
„Wir haben geprüft, ob [beantragte Leistung] erforderlich ist und auch Alternativen (z. B. ...) berücksichtigt.“
- **Warum diese Entscheidung? (Ergebnis)**
„Da die Maßnahme nach unserer Prognose geeignet ist, Ihre Integration wesentlich zu fördern, haben wir entschieden, die Leistung zu bewilligen.“
oder: „Da andere Möglichkeiten bestehen und die beantragte Leistung nicht zwingend erforderlich ist, haben wir entschieden, die Leistung abzulehnen.“
- **Rechtsgrundlage nennen**
„Die Entscheidung beruht auf § 16 SGB II i. V. m. § 35 SGB X (Ermessensentscheidung).“





Grundlagen & Eingliederungsleistungen im Überblick

Die Eingliederungsleistungen

- Die "Werkzeuge" der Arbeitsvermittlung

Um Menschen wirksam bei der Integration in Arbeit zu unterstützen, stehen Jobcentern eine Vielzahl unterschiedlicher Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Einige dieser Leistungen sind speziell für das SGB II und die Arbeit der Jobcenter im Gesetz verankert – etwa das Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) oder Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II).

Daneben können Jobcenter auch auf Instrumente aus dem SGB III zurückgreifen, z. B. Maßnahmen bei einem Träger oder Arbeitgeber (§ 45 SGB III) oder die Förderung beruflicher Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III).

Möglich macht das der § 16 SGB II, der als „Brücke“ zwischen beiden Rechtskreisen fungiert.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt mit Ausnahme der Leistung nach § 31a,
2. Leistungen zur **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 48a und 54a Absatz 1 bis 5,
4. (weggefallen)
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

....



Die folgende Übersicht stellt die wichtigsten dieser Leistungen vor – jeweils mit gesetzlicher Grundlage, Zielsetzung, typischer Zielgruppe und zentralen Fördervoraussetzungen.

Kommunale Leistungen

§16 a SGB II

- Stabilisierung & soziale Begleitung

Die kommunalen Eingliederungsleistungen sollen sicherstellen, dass auch **soziale und persönliche Problemlagen** berücksichtigt werden, die einer Integration in Arbeit im Weg stehen. Sie ergänzen die arbeitsmarktbezogenen Instrumente, indem sie Hilfen bereitstellen, die den Alltag stabilisieren und so Beschäftigungsaufnahme erst ermöglichen.

Voraussetzung: Leistung muss erforderlich zur Eingliederung sein.

Leistungsbereiche

Nach § 16a SGB II können Jobcenter in Kooperation mit den Kommunen insbesondere folgende Hilfen erbringen:

- **Kinderbetreuung**, wenn dies für die Teilnahme an Qualifizierung, Beschäftigung oder Arbeit notwendig ist
- **Schuldnerberatung**, um finanzielle Überschuldung zu bewältigen
- **Suchtberatung**, um Suchterkrankungen zu behandeln oder stabilisieren
- **Psychosoziale Betreuung**, z. B. bei psychischen Belastungen oder familiären Konflikten
- **Betreuung** von minderjährigen oder behinderten Kindern sowie pflegebedürftigen Angehörigen, wenn dies die Arbeitsaufnahme erleichtert

[Link zum Gesetz](#)

Einstiegsgeld

§16 b SGB II

- "Anreiz" zur Tätigkeit

Das Einstiegsgeld soll Leistungsberechtigte beim Übergang aus der Hilfebedürftigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine hauptberufliche Selbständigkeit unterstützen. Es setzt **finanzielle Anreize**, um den Schritt in den Arbeitsmarkt attraktiver zu machen, Unsicherheiten in der Anfangsphase abzufedern und die **Wahrscheinlichkeit zu erhöhen**, dass das Arbeitsverhältnis oder die Selbständigkeit langfristig stabil bleibt.

Voraussetzungen

Antragserfordernis

Muss vor Beschäftigungsaufnahme beantragt werden. → Rückwirkend ausgeschlossen.

Beginn der Erwerbstätigkeit

Nur bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (mind. 15 Std./Woche) bzw. Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit möglich.

Leistungsberechtigung nach SGB II

Antragsteller:in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung hilfebedürftig im Sinne des SGB II sein.

ESG kann weitergezahlt werden, solange Hilfebedürftigkeit besteht.

Integrationsprognose

Bewilligung nur, wenn positive Prognose, dass die Beschäftigung zur dauerhaften Integration beiträgt oder zumindest die Hilfebedürftigkeit verringert.

Einstiegsgeld

- "Anreiz" zur Tätigkeit

§16 b SGB II

Infos zur Förderung

Förderdauer

- Grundsätzlich **max. 24 Monate** (im Regelfall kürzer, z. B. 6 oder 12 Monate, Verlängerung nach Einzelfallprüfung)

Höhe der Förderung

- Bis zu **50 % des maßgeblichen Regelbedarfs**
- Zuschläge möglich für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Höhe orientiert sich am individuellen Eingliederungsbedarf, nicht am Einkommen

Abgrenzung / Ausschluss

- Keine Förderung, wenn Beschäftigung nur kurzfristig (z. B. < 6 Monate) oder geringfügig ist.
- ESG darf nicht als „Mitnahmeeffekt“ dienen, sondern muss den Einstieg real erleichtern.
- Keine Förderung von Ausbildungen, AGH, Minijobs, Beschäftigungen nach §16e, i SGB II

[Link zum Gesetz](#)

[Link zu den Weisungen](#)

Leistungen für Selbständige

- Nachhaltige Gründung

§16 c SGB II

Die Leistungen nach § 16c SGB II sollen hilfebedürftigen Selbständigen helfen, ihre Tätigkeit **tragfähig und wettbewerbsfähig** zu machen. Sie dienen dazu, notwendige Investitionen oder Beratungsleistungen zu finanzieren, wenn diese zur Sicherung der Existenzgrundlage erforderlich sind.

Voraussetzungen

- **Hilfebedürftigkeit** nach SGB II muss vorliegen.
- Vorlage eines **Tragfähigkeitskonzepts**; ggf. Bestätigung durch eine fachkundige Stelle (z. B. IHK, HWK, Gründungsberatung).
- Förderung muss **erforderlich und geeignet** sein, um Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden.

Förderinhalte

- **Zuschüsse oder Darlehen** für Sachgüter, die für die Ausübung der Selbständigkeit notwendig und angemessen sind (z. B. Arbeitsgeräte, Maschinen, Büroausstattung)
 - Leistungen zur **Beratung und Begleitung**, insbesondere Coaching durch fachkundige Stellen
- > Vorrang hat stets die Prüfung, ob die Selbständigkeit nachhaltig tragfähig ist

Höhe der Förderung: Zuschüsse i. d. R. bis **max. 5.000 €**.

[Link zum Gesetz](#)

[Link zu den Weisungen](#)

Arbeitsgelegenheiten

- Die AGH

§16 d SGB II

Arbeitsgelegenheiten (AGH) dienen dazu, die **Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen**, die **Tagesstruktur** zu fördern und **soziale Teilhabe** zu ermöglichen. Sie sind kein Ersatz für reguläre Arbeit, sondern eine niedrighschwellige Form der Beschäftigung für Menschen, die dem Arbeitsmarkt (noch) nicht gewachsen sind.

Ziel kursgefasst: Annäherung an Arbeitsmarkt, Stärkung von Schlüsselkompetenzen, Heranführung an weitere Instrumente.

Voraussetzungen

- Tätigkeit muss **zusätzlich**, im **öffentlichen Interesse** und **wettbewerbsneutral** sein.
- Vor Einsatz ist eine Integrationsstrategie festzulegen.
- **Personenkreis:** Arbeitsmarktferne eLB, die ohne Beschäftigungsmaßnahme voraussichtlich nicht kurzfristig in Arbeit integrierbar sind.

Hinweis: Es handelt sich NICHT um eine sv-pflichtige Beschäftigung

Förderinhalte

- Teilnahme an gemeinnützigen, zusätzlichen und wettbewerbsneutralen Tätigkeiten
- **Mehraufwandsentschädigung (MAE)** für Teilnehmende (i. d. R. 1,50 €/Stunde, zusätzlich zum Bürgergeld)
- Möglichkeit einer **sozialpädagogischen Begleitung**

i.d.R 6 - 12 Monate (Verlängerung möglich)

[Link zum Gesetz](#)

[Link zu den Weisungen](#)



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

§16 e SGB II

Die Leistung soll Langzeitarbeitslosen durch einen **zeitlich befristeten Lohnkostenzuschuss** den Einstieg in eine reguläre Beschäftigung erleichtern. Gleichzeitig werden die Arbeitgeber motiviert, Menschen einzustellen, die sonst **geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt** haben.

Voraussetzungen

- **Ala ≥ 2 Jahre** (innerhalb von 5 Jahren); Zeiten von AGH oder MAG gelten nicht als Unterbrechung
- Arbeitgeber muss **tarifliche oder ortsübliche Entlohnung** zahlen
- Arbeitsverhältnis muss **sozialversicherungspflichtig** sein
- Ermessen des Jobcenters; **Prognose**: nachhaltige Integration möglich

Förderinhalte

- Dauer: max. 24 Monate
- Zuschuss degressiv: sinkt von 75 % auf 50 %
- Flankierendes Coaching (durch Dritte oder Jobcenter)
- Ziel: „Brücke“ in reguläre Beschäftigung

Ziel: „Brücke“ in reguläre Beschäftigung

[Link zum Gesetz](#)

[Link zu den Weisungen](#)

Die Freie Förderung

§16 f SGB II

- Das "Ergänzungs"-Instrument

Die „Freie Förderung“ soll es Jobcentern ermöglichen, **flexibel auf besondere Integrationsbedarfe** zu reagieren, die mit den Standardinstrumenten nicht abgedeckt werden können. Sie ist damit eine Art „Ergänzungsinstrument“.

Kurzinfo

- Sehr flexibel – kann an lokale Gegebenheiten angepasst werden
- Eignet sich für innovative Projekte und individuelle Lösungen
- Keine bundeseinheitliche Standardisierung – Jobcenter haben Gestaltungsspielraum

Für Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit **besonderem oder atypischem Förderbedarf**, für die Standardinstrumente nicht greifen

Förderinhalte

- Individuell gestaltbare Maßnahmen, die auf Integration in Arbeit abzielen
- Finanzierung z. B. von Projekten oder Angeboten freier Träger
- Auch Kooperationen mit Vereinen, Kammern, Unternehmen oder sozialen Einrichtungen möglich
- Spielraum für innovative Ansätze, die nicht durch andere Paragraphen gedeckt sind

[Link zum Gesetz](#)

[Link zu den Weisungen](#)

Die Nachgehende Förderung

- Über das Ende des LB hinaus

§16 g SGB II

Die nachgehende Förderung soll den **Übergang von Hilfebedürftigkeit in Beschäftigung stabilisieren**. Auch nach Ende des Leistungsbezugs können zeitlich begrenzte Unterstützungen bewilligt werden, um Abbrüche zu vermeiden und die Beschäftigung zu sichern.

Voraussetzungen

- Arbeitsaufnahme hat **Hilfebedürftigkeit beendet**
- Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um das Beschäftigungsverhältnis zu **stabilisieren**
- Förderung zeitlich befristet (i. d. R. **bis 6 Monate** nach Ende des Leistungsbezugs)
- Entscheidung liegt im Ermessen des Jobcenters

Förderinhalte

- Übernahme von Leistungen, **die noch für die Eingliederung erforderlich** sind (z. B. Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten, Coaching)
- Ergänzende Hilfen zur Stabilisierung in der Übergangsphase nach Arbeitsaufnahme

[Link zum Gesetz](#)



Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

§16 h SGB II

Die Leistung nach § 16h SGB II richtet sich an **besonders benachteiligte junge Menschen unter 25 Jahren**, die keinen Zugang zu bestehenden Hilfesystemen finden. Ziel ist es, sie niedrigschwellig zu erreichen, Vertrauen aufzubauen und sie schrittweise an Ausbildung, Arbeit oder andere Förderangebote heranzuführen.

ZIELGRUPPE sind junge Menschen U25, die schwer erreichbar sind und oft mit multiplen Problemlagen (Wohnungslosigkeit, Sucht etc.) zu kämpfen haben.

Voraussetzungen

- Kein Antrag durch die Betroffenen notwendig – Zuweisung über das Jobcenter oder die Jugendhilfe
- Leistung ist ergänzend zu anderen Angeboten und soll eine Brücke zu bestehenden Hilfesystemen schaffen
- Entscheidung im Ermessen des Jobcenters

Förderinhalte

- Aufsuchende und niedrigschwellige Beratung (Streetwork, Sozialarbeit, Jugendhilfe-Kooperation)
- Individuelle Begleitung und Stabilisierung – z. B. Hilfe bei Wohnungslosigkeit, Sucht, Schulden, familiären Konflikten
- Heranführung an Regelsysteme wie Ausbildung, Qualifizierung, Arbeitsmarktinstrumente oder Jugendhilfe
- Förderung durch Projektträger (oft freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit)

[Link zum Gesetz](#)

[Verfahrensregelungen BA](#)

Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Das Teilhabechancengesetz

§16 i SGB II

Die Leistung nach § 16i SGB II („Teilhabechancengesetz“) unterstützt besonders **arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende** durch langfristige, geförderte Beschäftigung.

Ziel ist die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben, auch wenn eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt kurzfristig nicht realistisch ist.

Voraussetzungen

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die
 - mindestens 6 Jahre innerhalb der letzten 7 Jahre SGB-II-Leistungen bezogen haben, und
 - in dieser Zeit nicht oder nur sehr kurz beschäftigt waren
- Auch Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder multiplen Problemlagen
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Arbeitgeber muss tariflich/ortsüblich entlohnen
- Förderentscheidung im Ermessen, Prognose: Teilhabeperspektive gegeben
- Kombination mit anderen Förderinstrumenten möglich (z. B. Weiterbildung, Betreuung)

Förderinhalte

- Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber:
 - 1.–2. Jahr: bis zu 100 % des Mindestlohns
 - ab 3. Jahr: Zuschuss sinkt jährlich um 10 %-Punkte (bis zu 70 % im 5. Jahr)
- Beschäftigungsdauer: bis zu 5 Jahre
- Begleitendes Coaching für Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber (z. B. Konfliktbewältigung, Unterstützung im Arbeitsalltag)
- Übernahme von Weiterbildungskosten während der Förderung möglich

[Link zum Gesetz](#)

[Verfahrensregelungen BA](#)

Ganzheitliche Betreuung im Jobcenter

§16 k SGB II

Die **ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II** soll Leistungsberechtigten mit besonders komplexen Problemlagen eine intensive Unterstützung bieten. Durch ein individuelles Case-Management wird die Integration in Arbeit vorbereitet, begleitet und stabilisiert.

Voraussetzungen

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II,
 - die durch komplexe, multiple Hemmnisse stark eingeschränkt sind,
 - insbesondere auch junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf
- Bedarf an einer besonders intensiven Unterstützung, die über Standardinstrumente hinausgeht
- Förderentscheidung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen
- Zeitliche Befristung der Förderung (i. d. R. bis zu 12 Monate, Verlängerung möglich)

Förderinhalte

- Individuelle Begleitung durch Coaches, Fallmanager:innen oder externe Träger
- Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Problemlagen (z. B. psychische Belastungen, Schulden, familiäre Schwierigkeiten)
- Hilfe bei der Heranführung an Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung
- Optional: Begleitung auch noch nach Eintritt in Ausbildung/Arbeit, um Abbrüche zu vermeiden

[Link zum Gesetz](#)

[Fachliche Weisungen BA](#)

Das Vermittlungsbudget

- Für flexible Anliegen

§44 SGB III i.V.m.
§16 (1) SGB II

Das Vermittlungsbudget dient der **individuellen Unterstützung** bei der Arbeitsaufnahme. Es ermöglicht eine flexible, unbürokratische Finanzierung notwendiger Kosten, die im **Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung** oder Teilnahme an Maßnahmen entstehen.

Voraussetzungen

- Kostenübernahme i.d.R. im Zusammenhang mit Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Kosten müssen notwendig, angemessen und nachweisbar sein
- Antrag ist erforderlich (teilweise auch formlos möglich) - VOR leistungsbegründendem Ereignis
- Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen des Jobcenters

Förderinhalte

- Erstattung von Bewerbungskosten (z. B. Porto, Mappen, Fotos, Online-Bewerbungen)
- Übernahme von Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen
- Ausstattungskosten für Arbeitsmittel, Kleidung, Werkzeuge
- Fahrtkosten zur Arbeitsaufnahme
- Auch weitere notwendige Kosten, die mit der Integration in Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen

[Link zum Gesetz](#)

[Fachliche Weisungen BA](#)

Maßnahme beim Träger

- Die MAT

§45 (1) S.1 Nr.1-5 SGB III
i.V.m. §16 (1) SGB II

MAT sollen Leistungsberechtigte durch Coaching, Qualifizierung und Beratung aktivieren, motivieren und an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

MAT können entweder als **Vergabemaßnahmen** stattfinden, die das Jobcenter gezielt bei anerkannten Trägern einkauft, oder über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (**AVGS-MAT**), mit dem Leistungsberechtigte selbst einen zugelassenen Träger auswählen und individuell gefördert werden.

Voraussetzungen

- AZAV-zertifizierter Träger
- Zuweisung durch JC oder AVGS
- Notwendigkeit muss dokumentiert sein

Förderinhalte

- Bewerbungstraining, Erstellung von Unterlagen
- Berufliche Orientierung & Kompetenzfeststellung
- Coaching zur Beseitigung von Hemmnissen (z. B. Motivation, Struktur, Soft Skills)
- Unterstützung bei Übergängen (z. B. von Schule in Beruf, nach Krankheit, nach Elternzeit)
- Sozialpädagogische Begleitung möglich

[Link zum Gesetz](#)

[Fachliche Weisungen BA](#)

Maßnahme beim Arbeitgeber

- Die MAG

§45 (1) S.1 Nr.3 SGB III
i.V.m. §16 (1) SGB II

MAG ermöglichen eine praktische Erprobung im Betrieb und dienen der Heranführung an den Arbeitsmarkt.

Voraussetzungen

- Max. Dauer: 6 Wochen (bis zu 12 Wochen bei besonderen Personengruppen)
- Betrieb darf MAG nicht als kostenlosen Ersatz für reguläre Arbeit nutzen
- Maßnahme muss beim JC angezeigt und genehmigt sein

Kurzinfo

- Praktikum im Betrieb zur beruflichen Erprobung
- Probearbeit zur Vorbereitung einer Einstellung
- Kennenlernen neuer Berufsfelder (Umschulung, Umorientierung)
- Wiedereinstieg nach längerer Arbeitslosigkeit
- Orientierung für Jugendliche nach Schule oder Maßnahmeabbruch

Förderinhalte

- Praktikum im Betrieb zur Erprobung von Tätigkeiten
- Kennenlernen von Arbeitsbedingungen und Arbeitgebern
- Übernahme von Fahrtkosten durch JC möglich

[Link zum Gesetz](#)

[Fachliche Weisungen BA](#)

Private Arbeitsvermittlungen

- MPAV

§45 (1) S.1 Nr.4 SGB III
i.V.m. §16 (1) SGB II

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-V) ermöglicht Leistungsberechtigten, einen privaten Arbeitsvermittler einzuschalten. Ziel ist die direkte Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis, ergänzt zu den Leistungen des Jobcenters.

Voraussetzungen

- Ausstellung eines AVGS durch das Jobcenter (kein Rechtsanspruch, Ermessensleistung)
- Vermittler muss ein AZAV-zugelassener Träger sein
- Beschäftigungsverhältnis muss den üblichen Arbeitsbedingungen entsprechen

Förderinhalte

- Beauftragung privater Arbeitsvermittler:innen mit der Jobsuche
- Vergütung für Vermittler erfolgt nur bei erfolgreicher Integration
- Staffelung:
 - Auszahlung i. d. R. 1.000 € nach 6 Wochen Beschäftigung
 - weitere 1.000 € nach 6 Monaten Beschäftigung
- Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein (mind. 15 Std./Woche)

[Link zum Gesetz](#)

[Fachliche Weisungen BA](#)

Förderung der beruflichen Weiterbildung - FbW

§81 ff SGB III i.V.m. §16 (1) SGB II

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung soll Qualifikationsdefizite abbauen und die Integrationschancen in Arbeit nachhaltig verbessern. Sie umfasst sowohl Anpassungsqualifizierungen als auch das Nachholen eines Berufsabschlusses.

Voraussetzungen

- Weiterbildung muss durch einen zertifizierten Träger (AZAV) erfolgen
- Maßnahme muss notwendig für die Eingliederung sein
- Ausstellung eines Bildungsgutscheins durch die AA erforderlich
- Individuelle Beratungsgespräche sind zwingend vorgeschaltet



Ablauf siehe nächste Seite

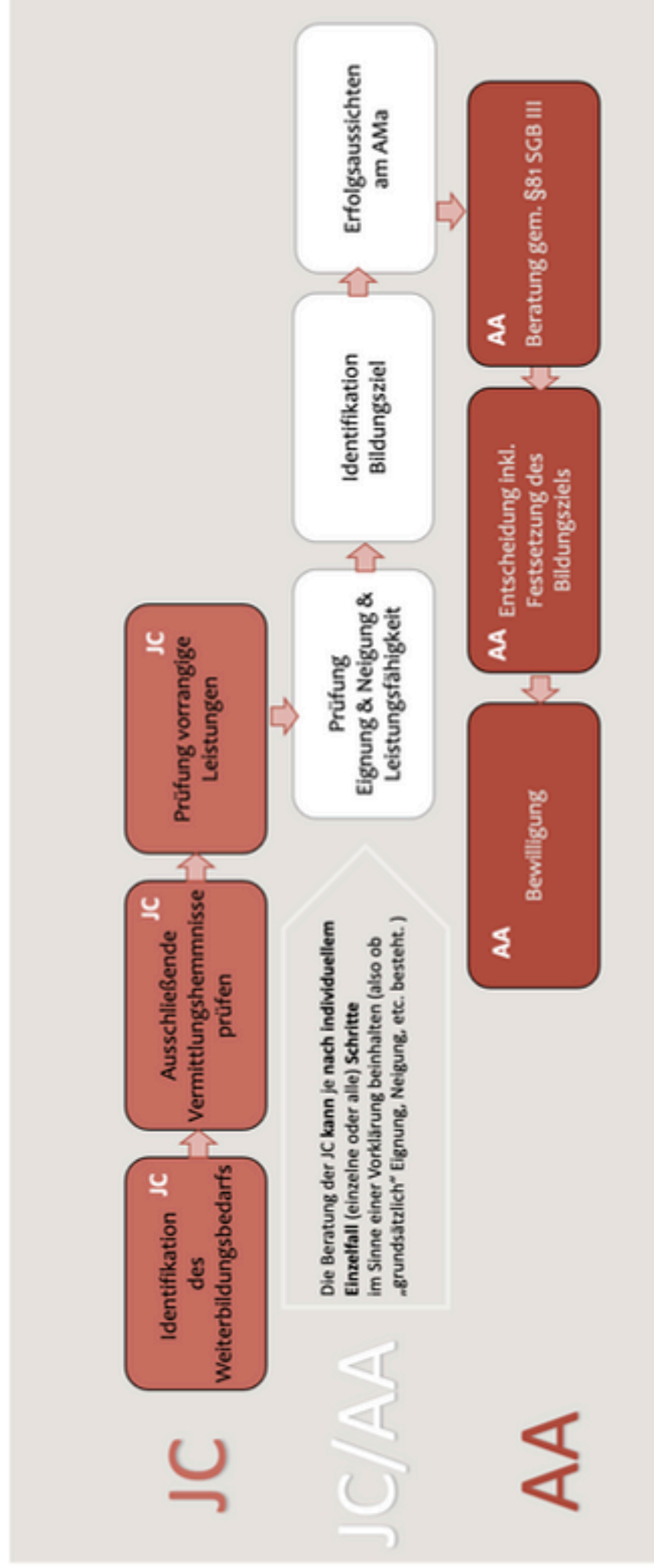
Förderinhalte

- Weiterbildungen mit Bildungsgutschein bei zugelassenen (AZAV) Trägern
- Umschulungen für einen anerkannten Ausbildungsberuf
- Nachholen eines Berufsabschlusses für Ungelernte oder Geringqualifizierte
- Teilqualifikationen (TQ) zur schrittweisen Heranführung an einen Berufsabschluss
- Übernahme der Weiterbildungskosten (Lehrgang, Fahrtkosten, Prüfungsgebühren, Kinderbetreuungskosten etc.)

[Link zum Gesetz](#)

[Fachliche Weisungen BA](#)

ABLAUF



A close-up photograph of a hand holding a black pen, writing on a document. The document has some faint lines and text. A semi-transparent red rectangular overlay covers the middle-left portion of the image, containing white text. The background is softly blurred, showing what appears to be a window with light coming through.

Eingliederungs- leistungen

- Kriterien für die Auswahl

Die Eingliederungsleistungen

- Kriterien für die Auswahl

Bevor wir eine konkrete Eingliederungsleistung auswählen, müssen wir uns fragen: Welche Kriterien sind eigentlich ausschlaggebend, um die richtige Entscheidung zu treffen?

Grundsätzlich gibt es zwei Ebenen:

1. Individuelle Potenzialanalyse

- Entscheidend ist, wie die Situation der Person aussieht.
- Dazu gehört eine systematische Stärken-Schwächen-Analyse, wie sie im Profiling der Arbeitsagenturen und Jobcenter angelegt ist.

Wichtige Aspekte sind dabei:

- Vermittlungshemmnisse (z. B. fehlender Abschluss, Sprachbarrieren, gesundheitliche Einschränkungen, Schulden)
- Ressourcen und Potenziale (z. B. Motivation, bisherige Berufserfahrung, Netzwerke, Flexibilität)
- Lebensumstände (z. B. Kinderbetreuung, Pflegeaufgaben, Mobilität)
- Arbeitgebernähe und Arbeitsmarktchancen (z. B. regionale Bedarfe, Branchen mit offenen Stellen)

Hinweise der BA zum 4PM
und der Potentialanalyse



Das Profiling

Manchmal garnicht so leicht....

Bevor eine konkrete Förderleistung ausgewählt wird, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden.

Diese Kriterien sind entscheidend, um passende Maßnahmen auszuwählen – in der Praxis zeigen sich dabei jedoch häufig Stolpersteine. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Kriterien, ihre Bedeutung und typische Herausforderungen zusammen:

Kriterium	Warum wichtig?	Praxis-Hürden bei der Feststellung
Dauer der Arbeitslosigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt Hinweis auf Integrationschancen - Längere AL-Dauer oft mit multiplen Problemen verknüpft - Hilft, Förderintensität und Zielrichtung einzuschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Statistik oft verzerrt (z. B. durch Minijobs, kurze Unterbrechungen) - Kund:innen schätzen Dauer oder Relevanz unterschiedlich ein - Nicht allein aussagekräftig, braucht Kontext
Motivation / Kooperationsbereitschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Voraussetzung für fast alle Maßnahmen - Bestimmt, ob aktivierende Instrumente oder stabilisierende Hilfen sinnvoll sind - Hat Einfluss auf Dauer und Nachhaltigkeit der Förderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Motivation schwer objektiv messbar - Subjektive Selbsteinschätzung weicht oft ab von Fremdeinschätzung - Motivation kann situativ schwanken (z. B. Tagesform, Gesprächssituation)
Qualifikation / Bildungsstand	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmt Zugang zu bestimmten Instrumenten (z. B. FbW, Umschulung) - Hilft, realistische Integrationswege abzuleiten - Erhöht die Chancen auf nachhaltige Beschäftigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlüsse fehlen oder sind nicht anerkannt - Unterlagen oft unvollständig oder nicht aktuell - Kund:innen überschätzen oder unterschätzen ihre Kompetenzen
Lebensumstände (z. B. Kinder, Pflege, Mobilität, Wohnsituation)	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmen, ob Maßnahmen praktisch umsetzbar sind (Teilnahmezeiten, Pendelwege) - Beeinflussen Stabilität und Verfügbarkeit - Relevanz für nachhaltige Integration (z. B. Vereinbarkeit mit Betreuungspflichten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungssituation schwer belegbar (z. B. Notfälle, Ferienzeiten) - Mobilität oft nur subjektiv eingeschätzt - Kund:innen nennen Einschränkungen erst spät oder ungern

Kriterium	Warum wichtig?	Praxis-Hürden bei der Feststellung
Gesundheit / Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Klärt, welche Tätigkeiten realistisch sind - Bestimmt, ob Eingliederung in Arbeit möglich ist oder vorrangig gesundheitliche Stabilisierung nötig ist - Grundlage für Arbeitszeitumfang / Belastbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Oft keine Atteste oder unklare Diagnosen - Kund:innen verschweigen Einschränkungen aus Angst vor Nachteilen - Abgrenzung „gesundheitliches Problem“ vs. „Motivationsproblem“ schwierig
Nähe zum Arbeitsmarkt / AG-Interesse	<ul style="list-style-type: none"> - Zeigt, ob kurzfristige Integration möglich ist oder längere Förderung nötig ist - Hilft, das passende Instrument auszuwählen (z. B. MAG vs. FbW) - Relevanz für Arbeitgeberansprache und Vermittlungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende oder veraltete Bewerbungsunterlagen - Kund:innen schätzen eigene Chancen oft anders ein („mich will sowieso keiner“) - Kaum objektive Marker, daher abhängig von Einschätzung der Beratenden- Regionale Arbeitsmarktlage schwer messbar



2. Gesetzliche Fördervoraussetzungen

- Sie bilden den Rahmen. Jede Leistung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, z. B. Dauer der Arbeitslosigkeit, Alter, Qualifikationsstatus.
- Ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist eine Förderung nicht möglich.

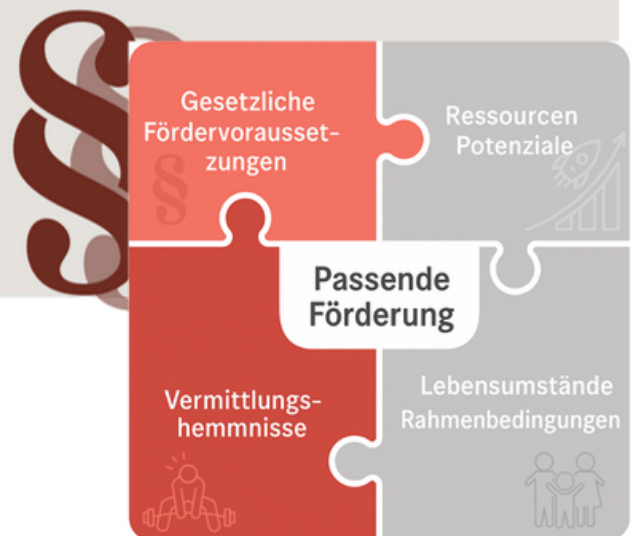
Erst die Kombination aus rechtlichem Rahmen und individueller Analyse ermöglicht eine passgenaue Entscheidung: Nicht jede gesetzlich mögliche Leistung ist auch tatsächlich sinnvoll für die betreffende Person.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen ebenfalls passen...

Förderentscheidungen sind nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir haben also zwei Ebenen: rechtlich möglich – und praktisch sinnvoll

- Kriterien zeigen uns: *Was ist entscheidend im Einzelfall?*
- Fördervoraussetzungen: *Ist eine Leistung überhaupt möglich?*
- Ableiten → *Welche Instrumente passen zu welchem Fall?*



Zum Abschluss: Denken Sie daran, nicht immer gibt es DIE eine richtige „Lösung“ oder Entscheidung. Vielmehr sind mehrere Wege und Herangehensweisen denkbar. Dafür sind Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe gedacht!

Ausschlaggebend ist, dass Sie alle zur Verfügung stehenden Informationen nutzen, um abzuwägen und vor allem, dass Sie Ihre Entscheidung ausführlich und nachvollziehbar begründen!



Hinweise

Die Schulungsunterlagen entsprechen dem Stand vom 19. September 2025.

Bitte beachten Sie, dass sich die Inhalte durch gesetzliche Änderungen, neue Rechtsprechung etc. jederzeit ändern können.

Einige Inhalte dieser Schulung basieren auf den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie weiteren Quellen, die in den Quellenangaben aufgeführt sind. Diese Weisungen sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Insbesondere in Jobcentern können abweichende örtliche Regelungen gelten und die praktische Anwendung beeinflusst werden. Die dargestellten Inhalte sind daher als Hinweise und Interpretationshilfen zu verstehen und ersetzen keine individuelle Prüfung.

Urheberrecht

Alle Inhalte dieser Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Zukunftsimpuls UG - Praxisakademie SGB II.

Bildquellen, wenn nicht anders gekennzeichnet: Canva.com

Kontakt & Impressum

ZukunftsImpuls UG – Praxisakademie SGB II

Inhaberin: Myriam Battard

Poststr. 6, 44137 Dortmund

Telefon: 0160 1182687

E-Mail: kontakt@praxis-akademie-sgbii.de

Registergericht: Amtsgericht Dortmund

Registernummer: HRB 37402

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE356920626

Verantwortlich für den Inhalt: Myriam Battard / ZukunftsImpuls UG

www.praxis-akademie-sgbii.de

